

S a t z u n g

der Stadt Koblenz über den Bebauungsplan Nr. 88 "Langemarckplatz"

- - - -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) hat der Stadtrat am folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Bezirksregierung vom 3.4.1969 Az.:429 - 06 hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Für das Gebiet "Langemarckplatz" wird der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan) Nr. 88 aufgestellt. Der Bebauungsplan umfasst als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanurkunde (Planzeichnung) und den dazugehörenden Text.

§ 2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch:

die Straße "An der Ringmauer";

die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Metternicher Straße Haus-Nrn. 10 bis 32;

die Verbindungslinie vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 10/53, Gemarkung Neuendorf, Flur 9 zum südöstlichen Eckpunkt des Hauses Mayener Straße Nr. 100;

die Verbindungslinie vom südöstlichen Eckpunkt des Hauses Mayener Straße Nr. 100 zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 112/3, Gemarkung Neuendorf, Flur 7;

die Südseiten der beiden im südöstlichen Teil des Flurstückes 2/2, Gemarkung Neuendorf, Flur 7 befindlichen Gebäude;

die Ostseite des im südöstlichen Teil des Flurstückes 2/2, Gemarkung Neuendorf, Flur 7 befindlichen Gebäudes;

die Verbindungslinie vom nordöstlichen Eckpunkt des südöstlichen Gebäudes auf dem Flurstück 2/2, Gemarkung Neuendorf, Flur 7 zum südwestlichen Eckpunkt des Hauses Bonner Straße Nr. 14;

die Frontseite des Hauses Bonner Straße Nr. 6 - 8;

die südliche Grenze des Flurstückes 586/63, Gemarkung Neuendorf, Flur 7;

die Bodelschwinghstraße;

die Verbindungslinie vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 1/42, Gemarkung Neuendorf, Flur 8 zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 1/11, Gemarkung Neuendorf, Flur 8

und umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Neuendorf, Flur 6, Nrn. 138/2 und 209/4, beide teilweise und zwar die südlichen Teile der Flurstücke, die begrenzt werden durch eine etwa 14 m nördlich der Nordgiebelseite des Hauses Bonner Straße Nr. 6 - 8, etwa rechtwinklig zur Straßenachse der Bonner Straße verlaufende Linie;

Gemarkung Neuendorf, Flur 7, Nrn. 2/2 teilweise und zwar der südöstliche Teil des Flurstückes, der begrenzt wird durch die nördliche Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstückes 112/3; die südliche Giebelseite des westlicheren der beiden im südöstlichen Teil des Flurstückes 2/2 befindlichen Gebäude sowie durch deren westliche und östliche Verlängerung; die westliche, südliche und östliche Seite des östlicheren der beiden vorerwähnten Gebäude; eine etwa 14 m nördlich der Nordgiebelseite des Hauses Bonner Straße Nr. 6 - 8, etwa rechtwinklig zur Straßenachse der Bonner Straße verlaufende Linie;

737/62 teilweise und zwar der südwestliche Teil des Flurstücks, der begrenzt wird durch eine etwa 14 m nördlich der Nordgiebel-
seite des Hauses Bonner Straße Nr. 6 - 8, etwa rechtwinklig
zur Straßenachse der Bonner Straße verlaufende Linie sowie
durch die nördliche Verlängerung der Frontseite des Hauses
Bonner Straße Nr. 6 - 8;

738/62, 585/63 und 586/63, alle teilweise und zwar die west-
lichen Teile der Flurstücke, die begrenzt werden durch die
Frontseite des Hauses Bonner Straße Nr. 6 - 8 sowie durch deren
nördliche und südliche Verlängerung;

64/1, 64/2, 588/69, 71/2, 71/3, 72/2, 644/72, 436/73, 641/73,
74/1, 74/2, 637/74, 734/74, 75/1, 75/2, 640/75, 76/2, 76/4,
76/5, 76/6, 76/7, 76/8, 595/77, 596/78, 597/78, 598/79, 599/80,
600/81, 601/82, 602/82, 739/83, 740/83, 85/1, 444/101, 754/101,
445/104, 105/1, 105/2, 105/3, 105/4, 446/105, 372/106, 107/1,
107/2, 107/3, 107/4, 108/2, 108/3, 110/2, 110/3, 756/110, 111/1,
111/2, 111/3, 112/2, 113/1, 113/2, 117/1, 117/2, 118/1, 118/2,
118/3, 118/4, 120/1, 120/3, 120/4, 416/121, 124/1;

129/1 teilweise und zwar der östliche Teil des Flurstückes, der
begrenzt wird durch die Verbindungslinie vom nordwestlichen
Grenzpunkt des Flurstückes 6/1, Gemarkung Neuendorf, Flur 9
zum südöstlichen Eckpunkt des Hauses Mayener Straße Nr. 100;

293/2, 293/3, 293/4, 752/293, 294/4, 294/5, 294/6, 589/295;

294/3 und 685/294, beide teilweise und zwar die südlichen Teile
der Flurstücke, die begrenzt werden durch eine etwa 14 m
nördlich der Nordgiebelseite des Hauses Bonner Straße Nr. 6 - 8,
etwa rechtwinklig zur Straßenachse der Bonner Straße ver-
laufende Linie;

Gemarkung Neuendorf, Flur 8, Nrn. 1/11, 1/15;

1/48 teilweise und zwar der südwestliche Teil des Flurstückes,
der begrenzt wird durch die Verbindungslinie vom südöstlichen

Grenzpunkt des Flurstückes 1/42 zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstückes 1/15 sowie durch die Verbindungslinie vom östlichen Grenzpunkt des Flurstückes 1/15 zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstückes 1/11;

Gemarkung Neuendorf, Flur 9, Nrn. 6/1;

159/6 teilweise und zwar der östliche Teil des Flurstückes, der begrenzt wird durch die Verbindungslinie vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 6/1 zum südöstlichen Eckpunkt des Hauses Mayener Straße Nr. 100;

10/7, 10/29, 10/31, 10/50;

10/51 teilweise und zwar der nördliche Teil des Flurstückes, der begrenzt wird durch die östliche Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes 6/1;

10/52, 10/53, 10/54, 10/55, 10/56, 10/57, 10/58, 10/59, 103/10, 217/10, 218/10, 219/10;

234/10 teilweise und zwar der östliche Teil des Flurstückes, der begrenzt wird durch die südliche Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstückes 10/63;

273/10, 274/10, 275/10;

200/25 teilweise und zwar der östliche Teil des Flurstückes, der begrenzt wird durch die Verbindungslinie vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 6/1 zum südöstlichen Eckpunkt des Hauses Mayener Straße Nr. 100;

Gemarkung Neuendorf, Flur 10, Nrn. 343/1, 344/1, 345/1, 323/2, 468/2;

346/1 und 3, beide teilweise und zwar die nördlichen Teile der Flurstücke, die begrenzt werden durch die Verbindungslinie vom östlichen Grenzpunkt des Flurstückes 468/2 zum westlichen Grenzpunkt des Flurstückes 5/1;

350/4, 406/5, 407/5, 408/5, 409/5, 494/5, 495/5, 7/1, 7/2,
522/7, 327/148;

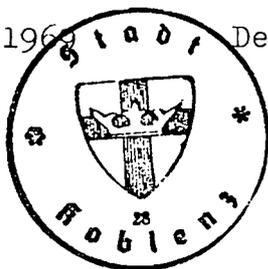
142 teilweise und zwar der westliche Teil des Flurstückes, der begrenzt wird durch die Verbindungslinie vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 8/2, Flur 10 zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 1/11, Flur 8;

148/1 teilweise und zwar der nördliche Teil des Flurstückes, der begrenzt wird durch die Verbindungslinie vom östlichen Grenzpunkt des Flurstückes 234/10, Flur 9 zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 468/2, Flur 10.

§ 3

Der Bebauungsplan wird gemäss § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehende örtliche baurechtliche Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellte städtebauliche Pläne treten damit außer Kraft.

Koblenz, den 18.4.1969



Der Oberbürgermeister
In Vertretung:

[Handwritten signature]
Bürgermeister

Die genehmigte Satzung mit ihren Bestandteilen und die dazugehörige Begründung wurden vom 28.4.1969 bis 12.5.1969 gemäss § 12 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und Auslegung sind am 24.4.1969 in der Presse bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Abs. 3 BBauG am 25.4.1969 rechtsverbindlich geworden.

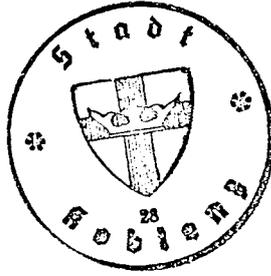
Koblenz, den 12.5.1969

Der Oberbürgermeister
In Vertretung:

[Handwritten signature]
Bürgermeister

- b.w. -

Ausgefertigt: 30.11.1993



Stadtverwaltung Koblenz

[Handwritten signature]
Oberbürgermeister